

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 2. Dezember 2021 12:00
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: HmbTG-Anfrage wg. Austausch zur Herausgabe von Rohdaten (I3/2181/2021)

Sehr [REDACTED]

obwohl ich die Rechtsauffassung, dass sich § 6 Absatz 1 ausschließlich auf die Willensbildung des Senates bezieht, nicht teile, haben wir dem Petenten die Korrespondenz mit der Justizbehörde sowie mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem statistischen Verbund mit Schwärzungen von personenbezogenen Angaben zukommen lassen.

Nach meiner Auffassung ist es sehr fragwürdig, sowohl den Wortlaut als auch die Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 1 HmbTG zu ignorieren. Die Ausführungen im Kommentar von Maatsch/Schnabel finde ich nicht überzeugend und „biegen“ sich das gewünschte oder ggf. ursprünglich bezweckte Ergebnis hin.

In der Bürgerschafts-Drucksache 20/4466 werden die in § 6 Absatz 1 genannten Ausnahmetatbestände ausdrücklich als Plural benannt:

Seite 18: „Liegen die in § 6 Absatz 1 bezeichneten **Ausnahmetatbestände** vor, ist kein Informationszugang zu gewähren.“

Die „unmittelbare Willensbildung des Senates“ ist demnach „nur“ ein Tatbestand. Dieser steht nach dem Wortlaut des § 6 Absatz 1 neben den übrigen Tatbeständen.

*(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die **unmittelbare Willensbildung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.***

Die Vorschrift (§ 6 insgesamt) braucht bei der nächsten Reformierung des HmbTG jedenfalls eine eindeutigen Klarstellung, was nach Absatz 1 von der Informationspflicht ausgenommen ist.

Die Auffassung, dass außerhalb der unmittelbaren Willensbildung des Senates alle Notizen, Mitschriften, Korrespondenzen, etc. der Kernverwaltung und der mittelbaren Staatsverwaltung Hamburgs „auf Zuruf“ an jedermann (alle Menschen sowie alle juristischen Unternehmen des Privatrechts) unter Berufung auf das HmbTG herausgegeben werden müssen, kann m. E. bei aller Wertschätzung von Transparenz nicht gewollt sein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiter der
Koordinierungsstelle Vorstandsangelegenheiten (VK)

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - AöR
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
T: 040 42831 - 1678
F: 040 427964 - 026
E: carsten.moll@statistik-nord.de
E: grundsatz-recht@statistik-nord.de
I: www.statistik-nord.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 25. November 2021 11:23
An: [REDACTED]@statistik-nord.de>
Betreff: WG: HmbTG-Anfrage wg. Austausch zur Herausgabe von Rohdaten (I3/2181/2021)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in dieser Angelegenheit habe ich leider nichts weiter von Ihnen gehört. Bitte geben Sie mir kurzfristig Rückmeldung, wie Sie in der Sache weiter verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postanschrift: Ludwig-Erhard-Str. 22 · 20459 Hamburg
Geschäftsstelle: Telefon: +49 (0)40 428 54-4040 Fax: +49 (0)40 428 54-4000

Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Webauftritt: datenschutz-hamburg.de

Abhängig vom Anlass Ihrer oder unserer Kontaktaufnahme werden Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet. Nähere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#) oder auf Nachfrage bei unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Bitte beachten Sie auch, dass vertrauliche Informationen auf elektronischem Wege nur verschlüsselt an uns übermittelt werden sollten.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 13. September 2021 14:25
An: [REDACTED]@statistik-nord.de>
Betreff: HmbTG-Anfrage wg. Austausch zur Herausgabe von Rohdaten (I3/2181/2021)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf unser Telefonat vom 9.7.2021. Bitte entschuldigen Sie, dass meine Rückmeldung etwas Zeit in Anspruch genommen hat.

Ausgangspunkt unseres Gesprächs war ein Informationszugangsantrag an das Statistikamt Nord, der nach Ansicht des Antragstellers [REDACTED] nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde; aus diesem Grund hat er den HmbBfDI angerufen.

In der Sache hatte der Antragsteller ursprünglich Zugang zu den Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für das Verwaltungsgericht Hamburg beantragt. Den Antrag hatten Sie abgelehnt, woraufhin sich ein längerer Austausch mit dem Antragsteller entspann. Im Zuge dessen haben Sie Kontakt aufgenommen zur Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) sowie zu Kolleg:innen in anderen Statistikämtern. Im Ergebnis sind Sie bei der Ablehnung des Antrags geblieben. Dies haben Sie dem Antragsteller am 1.7.2021 mitgeteilt und rechtlich begründet. Der Antragsteller hat daraufhin am 2.7.2021 Zugang zu den Nachrichten beantragt, die mit der BJV und den anderen Statistikämtern ausgetauscht wurden. Auch dies haben Sie mit Schreiben vom 7.7.2021 abgelehnt und als Begründung auf § 6 Abs. 1 HmbTG verwiesen. Dieser nimmt die unmittelbare Willensbildung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke von der Informationspflicht aus. Wegen dieser ablehnenden Entscheidung hat sich der Antragsteller nunmehr an unsere Behörde gewandt.

Wie ich Ihnen bereits telefonisch erläutert habe, gehe ich nicht davon aus, dass der § 6 Abs. 1 HmbTG hier einschlägig ist. Die dort genannten Entwürfe, vorbereitenden Notizen und vorbereitenden Vermerke beziehen sich gesetzssystematisch ausschließlich auf die Willensbildung des Senats.

Hintergrund der Regelung in § 6 Abs. 1 HmbTG ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“, die auch die Gesetzesbegründung ausdrücklich in Bezug nimmt (Bü-Drs. 20/4466, S. 18). Das Bundesverfassungsgericht versteht unter diesem Kernbereich „jedenfalls die Willensbildung der Regierung, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vor allem in ressortinternen und -übergreifenden

Abstimmungsprozessen vollzieht“ (BVerfGE 131, 152, 206). Durch den Schutz dieses Kernbereichs soll verhindert werden, dass Institutionen, die eigentlich lediglich Kontrollinstanzen sind (das Parlament, aber auch die Öffentlichkeit) gleichsam „mitregieren“ (vgl. BVerfGE 110, 199, 215). Diese Gefahr besteht vorliegend aber nicht. Weder wurde der Senat mit der hier zu klärenden Frage befasst, noch ist eine solche Befassung geplant.

Der Willensbildungsprozess außerhalb solcher Regierungsangelegenheiten, also auf der Ebene der Verwaltung, wird durch § 6 Abs. 2 HmbTG geschützt. Ich habe aber Zweifel, dass dessen Voraussetzungen hier vorliegen. Es müsste Anlass zur Befürchtung bestehen, dass die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Das sehe ich hier schon deshalb nicht, weil die Entscheidung (nämlich die Ablehnung des Auskunftsantrags auf die Rohdaten) schon getroffen wurde.

Soweit die Statistikämter anderer Länder oder des Bundes beteiligt wurden, wäre an § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG zu denken. Im Regelfall müssten die betroffenen Länder hierzu befragt werden. Die von ihnen ggf. vorgetragenen Gründe für eine Ablehnung hätte das Statistikamt Nord auf Plausibilität zu prüfen, es müsste aber eine eigene Entscheidung über die Herausgabe treffen, d.h. ein Widerspruch aus einem anderen Bundesland führt nicht automatisch zu einem Verbot der Herausgabe. Jedenfalls aber die Korrespondenz mit der BJV als Stelle der hamburgischen Verwaltung (die auch selbst dem HmbTG unterliegt) würde nicht unter diese Ausnahme fallen.

Dass das Statistikamt Nord keine Akten im eigentlichen Sinne führt, ist im Hinblick auf die Informationspflicht nach HmbTG unbeachtlich. Diese richtet sich (anders als etwa nach dem IFG-Berlin oder dem AIG-Brandenburg) gerade nicht auf Akten, sondern auf „vorhandene Informationen“ (Maatsch/Schnabel, Das Hamburgische Transparenzgesetz, 2. Aufl. 2021, § 2, Rn. 2).

Ich hoffe, diese Ausführungen helfen Ihnen bei der Bearbeitung der Anfrage weiter. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bitte geben Sie mir Bescheid, wie Sie weiter verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Freie und Hansestadt Hamburg
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postanschrift: Ludwig-Erhard-Str. 22 · 20459 Hamburg
Geschäftsstelle: Telefon: +49 (0)40 428 54-4040 Fax: +49 (0)40 428 54-4000

Durchwahl: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]
Webauftritt: datenschutz-hamburg.de

Abhängig vom Anlass Ihrer oder unserer Kontaktaufnahme werden Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet. Nähere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#) oder auf Nachfrage bei unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Bitte beachten Sie auch, dass vertrauliche Informationen auf elektronischem Wege nur verschlüsselt an uns übermittelt werden sollten.